

**Zeitschrift:** Schweizerische Militärzeitschrift  
**Band:** 14 (1847)  
**Heft:** 6

**Artikel:** Entwurf eines Militärorganisationsgesetzes für den Kanton Bern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-91744>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zulässig ansehen und die offene Kolonne bloß als die gewöhnliche Marschkolonne betrachten, so verwerfen wir die reglementarische Vorschrift entschieden und weisen den Jägern auf dem linken Flügel, also am Schweife des Bataillons, ihre Stellung an, und dieses um so mehr, als auf den gewöhnlichen Straßen und Wegen, wo meist kaum ein Zug unabgebrochen bequem marschieren kann, die Jäger in der Flanke neben dem Bataillon selten Raum zum Marschiren finden würden, und als, wenn die offene Kolonne aus der geschlossenen formirt wird<sup>6)</sup>), die Jäger sich ohnehin schon daselbst befinden.

(Schluß folgt.)

---

## Entwurf eines Militärorganisationsgesetzes für den Kanton Bern.

---

Dem nächstens zusammentretenden Grossen Rath des Kantons Bern wird der Entwurf einer neuen Militärorganisation vorgelegt werden, welcher auf folgenden Grundlagen beruht.

Der Militärpflicht sind, übereinstimmend mit §. 87 der Bernischen Staatsverfassung, alle im Staatsgebiet wohnenden Schweizerbürger vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 50. Altersjahr unterworfen. Der Militärpflicht wird Genüge geleistet: 1) Durch die Erfüllung der Waffenpflicht,

---

größere Länge der offenen Kolonne es unzweckmäßig machen würde, die auf dem, die Spitze bildenden, Flügel stehenden Jäger zurückzuziehen, während dieses bei der wenig Raum einnehmenden geschlossenen Kolonne nicht der Fall ist.

6) Beim Marsche, welcher in weiter Entfernung vom Feinde stattfindet, z. B. bei den Garnisons- oder Quartier-Wechseln, gilt keine andere Rücksicht, als die der Bequemlichkeit. Der Kommandant mag hier die Jäger marschieren lassen, wo es ihm beliebt.

oder 2) durch Dienstleistung in der militärischen Instruktion oder Administration, oder 3) durch Bezahlung einer Militärsteuer. In der Regel sind alle militärfähigen Schweizerbürger auch zum Waffendienste verpflichtet; die Ausnahmen sind auf die allerdringendsten beschränkt. Die militärfähige Mannschaft wird ausgeschieden in solche: 1) welche waffenpflichtig ist, 2) in jene, die in ihrem Berufsfache oder bei der Administration verwendet wird; und 3) in die, welche wegen Amt, Beruf, körperlicher Unfähigkeit u. s. w. von der Waffenpflicht und von der Verwendung bei der Administration befreit ist.

Die waffenpflichtige Mannschaft ist eingeteilt in 1) Nefruten, 2) Landwehr erster und zweiter Klasse; 3) Auszug, 4) Reserve. Zu den Nefruten gehört die Mannschaft vom zurückgelegten 16. bis zum angetretenen 21. Altersjahr. Die Landwehr wird aus der waffenfähigen Mannschaft gebildet, welche das 21. Altersjahr angetreten hat und nicht beim Auszuge oder der Reserve eingeteilt worden ist. Der Auszug wird aus der waffenpflichtigen Mannschaft ausgehoben, welche das 19. Altersjahr angetreten hat und die erforderliche Größe besitzt. Ist mehr Mannschaft vorhanden, als zur Ergänzung des Auszugs erforderlich ist, so werden zuerst die Freiwilligen angenommen und unter den übrigen gelöst. Von dem Auszügerdienste sind die nöthigen höhern Beamten und Diesenigen enthoben, von denen bereits zwei Brüder im Auszuge dienen. Die Reserve wird aus der aus dem Auszuge übertretenden Mannschaft gebildet, die das 29. Altersjahr angetreten hat. Die jüngern Fahrgänge der Reserve sind verpflichtet, so oft zur Ergänzung in den Auszug zurückzutreten, als die Umstände es erheischen. Mit angetretenem 40. Altersjahr tritt die Mannschaft der Reserve zur Landwehr über; die Kavallerie jedoch schon mit angetretenem 37. Jahr.

Der Bestand des Auszuges umfasst genau diejenigen Waffengattungen und Corps, welche der Kanton Bern zum Eidgenössischen Bundesheer zu stellen hat, nämlich:

- 200 Sappeurs, in 2 Kompanien,  
1092 Artilleristen, in 7 Kompanien zu Bedienung von  
bespannten Batterien, 1 Positions- und 1 Park-  
kompanie,  
82 Mann uneingetheilter Train,  
320 reitende Jäger in 5 Kompanien,  
600 Scharfschützen, in 6 Kompanien,  
266 Mann zu den Bataillonsstäben,  
9521 Mann Infanterie, in 84 Kompanien und 14 Ba-  
taillonen.

---

12,081 Mann im Ganzen.

Die Reserve besteht aus 2 Sappeurkompanien, 8 Ar-  
tilleriekompanien, 1 Parkkompanie, 4 Kavalleriekompanien,  
6 Scharfschützenkompanien, 14 Infanteriebataillonen.

Die Landwehr besteht aus: 1 Kompanie Ponton-  
niers, 2 Kompanien Bergartillerie, 1 Kompanie Guiden,  
28 Bataillonen Infanterie.

Nach den Waffengattungen zusammengestellt würde  
der Kanton Bern demgemäß besitzen: 5 Kompanien Sap-  
peurs und Pontonniers, 20 Kompanien Artillerie, 10 Kom-  
panien Kavallerie, 12 Kompanien Scharfschützen, 56 Ba-  
taillone Infanterie.

Auf dem Kantonalfuß ist jede Kompanie verhältnis-  
mäßig um 10 bis 15 Mann stärker als nach dem Eidgenössi-  
schen Fuß. Die Bataillone der Reserve und der Landwehr  
haben jedes nur 1 Stabsoffizier und ihre Kompanien nur 3  
Offiziere. Die Landwehr soll der mehrern Beweglichkeit we-  
gen aus kleinern Bataillonen von 500 bis 600 Mann be-  
stehen.

Zu Aufstellung dieser allerdings bedeutenden und achtung-  
gebietenden bewaffneten Macht, reicht die Anzahl der gegen-

wärtig vorhandenen waffenfähigen Mannschaft vollkommen hin, und zwar allein nur diejenige vom 20. bis 40. Altersjahr, auf welches Lebensalter sich bisdahin die Militärpflicht erstreckte.

Einem längst gefühlten Bedürfnisse und mehrmals geäußerten Wünschen entspricht der Entwurf durch Aufstellung eines Generalstabes; derselbe soll bestehen aus 1 bis 3 Obersten, 3 bis 6 Oberstleutnanten; aus den Kommandanten der Spezialwaffen und 6 Majoren der Spezialwaffen; aus den bei der Militärverwaltung angestellten Personen, die einen militärischen Rang besitzen; aus den Instruktionsoffizieren; aus den Offizieren des Eidgenössischen Stabes, welche Bernische Angehörige sind; und aus 3 Stabstherärzten.

Zu Offiziersstellen darf Niemand berufen werden, der nicht 1) das 22. Altersjahr angetreten, und 2) entweder in oder außer der Schweiz eine Offiziers- oder Unteroffiziersstelle bekleidet, oder eine Prüfung über alle Dienstweige seiner Waffe gut bestanden hat.

In Betreff der Instruktion ist bestimmt, daß der Unterricht in der Kriegswissenschaft an der höhern Lehranstalt in Bern ertheilt werden solle. Den theoretischen Unterricht erhalten die Stabsoffiziere und Aldemajoren in den Stabsoffizierskursen, und die Subalternoffiziere und Kadetten in Kadresschulen und Wiederholungskursen. Stabsoffiziere können auch angehalten werden, zu ihrer Ausbildung ausländische Lager zu besuchen. Die junge ins militärpflichtige Alter tretende Mannschaft erhält in zwei aufeinander folgenden Jahren an 14 Winterabenden vor und 14 nach dem Neujahr Unterricht über die Pflichten des Soldaten, im Rapportwesen und im Gesang. Die Rekruten vom angetretenen 18. Altersjahr werden in 2 aufeinander folgenden Jahren, je in 2 Wochen im Mai und in 2 Wochen im September, in der Soldaten- und Plotonsschule, im innern, Wacht- und Felddienste und den Grundsäzen des Dienstes der leich-

ten Infanterie unterrichtet. Mit Austritt des 20. Altersjahrs wird die Mannschaft nach Bern berufen, wo die Sappeurs, Pontonniers, Guiden und Scharfschützen während 4 Wochen, die reitenden Jäger während 6 Wochen in der Spezialität ihrer Waffe instruiert werden; die Infanterie aber ist während 3 Wochen in der Soldaten-, Plotons- und Bataillonschule, im inneren, Wacht- und Felddienste, in den Jägermanövern und im Bajonettgefecht zu unterrichten. Die Studenten erhalten, so lange sie ihren Studien auf der höhern Lehraanstalt obliegen, ihren militärischen Unterricht als selbstständig organisierte Korps. — Die Übungen der Infanterie in der Soldaten-, Plotons- und Bataillonschule geschehen in den Bezirken an verschiedenen in den Zeitraum zwischen den 1. Juni und 8. September fallenden Sonntagen, jeweilen während 4 Stunden, nämlich a. für die Infanterie des Auszugs an 6 Tagen; b. der Reserve 1 Tag; c. der Landwehr, vom 21. bis 30. Altersjahr 8 Tage, vom 31. bis 39. Altersjahr 4 Tage. Die letzten zwei Sonntage kann die Mannschaft der Landwehrinfanterie in größern Abtheilungen zusammengezogen werden. Die Wiederholungskurse des Auszugs, und der Spezialwaffen der Landwehr bis zum 30. Altersjahr finden statt: für die Sappeurs und Pontonniers alle 2 Jahre während 14 Tagen; für die Artillerie alle 3 Jahre während 3 Wochen; für die reitenden Jäger alle 2 Jahre während 14 Tagen; für die Scharfschützen alle 3 Jahre während 14 Tagen, und alljährlich 2 Tage zu Schießübungen; für die Infanterie alljährlich 4 bis 5 Bataillone während 14 Tagen in Lagern, Kasernen oder Kantonementen. Die Kadres der verschiedenen Korps und Waffengattungen, mit Ausnahme der reitenden Jäger, werden 4 Tage, und diejenigen der Artillerie 1 Woche vor ihren respektiven Korps zur Vorinstruktion einberufen. — Die Wiederholungskurse der Reserve sind festgesetzt: für die Artillerie alle 4 Jahre während 4 Tagen, die Kadres jeweilen 2 Tage zuvor; die Scharfschützen alljährlich 2 Tage hauptsächlich zu Schießübungen; die reitenden Jäger alle 3 Jahre auf 4 Tage. Wenn Lager der Auszügerinfanterie abgehalten werden, so können auch die Landwehr und die Reserve, und die Spezialwaffen des Auszugs denselben beigezogen werden. Die Truppen des Auszugs sind verpflichtet, die Eidgenössische Militärschule zu besuchen.

Der Staat liefert jedem Soldat, mit Ausnahme der Scharfschützen, die Bewaffnung und Kopfbedeckung. Auf eigene Kosten schafft der Soldat an: die Kermelweste, den

Tornister und die kleine Ausrüstung. Die Pferdeausrüstung wird den berittenen Artilleristen, dem Train und der Kavallerie vom Staate geliefert. Die Reitpferde werden den berittenen Artilleristen und dem Train, vom Hauptmann abwärts, ebenfalls vom Staate geliefert. Die Scharfschützen haben sich selbst mit einem ordonnanzmässigen Stützer, Beidsack u. s. w. zu versehen, erhalten aber vom Staat einen Beitrag von 60 Franken.

Wenn sie in den Eidgenössischen Dienst berufen werden, erhalten die Truppen für die Dauer dieses Dienstes den Rock, die Bekleider und Überstrümpfe. Für die Dauer der Instruktion in Bern, in Lagern oder Wiederholungskursen oder des Felddienstes erhalten die Truppen ferner vom Staat Mantel und Kaputtröcke.

Die Besoldung der Rekruten in der Instruktion ist geringer als diejenige der im Dienst stehenden Truppen. Die reitenden Jäger beziehen, nach 14tägigem Kantonal- oder Eidgenössischem Dienst, vom 15. Tage an ein Reitgeld von täglich 5 Bz.; jedoch in keinem Falle mehr als 50 Fr. im nämlichen Jahr. Den reitenden Jägern des Auszugs, die in Wiederholungskurse oder zum Felddienste berufen werden, können jährlich einmal bis auf 25 Berndukaten Prämien für die besten Pferde ausgetheilt werden. Offiziere, welche zu Stabsoffizierskursen berufen werden, erhalten 4 Fr. täglich und 1 Pferderation. Stabsoffiziere, welche ausländische Lager besuchen, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Die Militärs, welche im Kantonal- oder Eidgenössischen Felddienst verwundet oder verstümmelt werden, sollen je nach ihrem Stande und Vermögen eine Entschädigung oder Unterstützung erhalten. Der Staat hat auch die Pflicht, für die hilflosen Eltern, Wittwen und Waisen derjenigen zu sorgen, welche den ehrenvollen Tod für's Vaterland gestorben sind.

Die Kavalleristen sind verpflichtet, ihre Pferde auf eigene Kosten zu stellen, und die reitenden Jäger sind verpflichtet, dieselben 4 Jahre zu behalten und ohne Erlaubniß nicht zu verkaufen.

Von den Gemeinden können gegen eine tägliche Vergütung von 15 Bz. für jedes Pferd, die erforderlichen Trainpferde requirirt werden. Die Gemeinden haben die Exerzierplätze unentgeldlich einzuräumen.

Wer von Erfüllung der Waffenpflicht, und von der Dienstleistung bei der militärischen Administration oder Instruktion enthoben ist, bezahlt eine jährliche Militärsteuer bis zum 40. Altersjahr, im Betrag von 25 Bz. auf je 100 Frf. des reinen Einkommens. Der Ertrag wird zu Ergänzung des Materiellen verwendet.

Die oberste Leitung der Militärangelegenheiten steht bei dem Director des Militärs. Demselben sind untergeordnet: 1 Oberstmilizinspektor, 1 Stabsauditor, 1 Oberfeldarzt, 1 Kriegskommissär, 1 Zeughausverwalter, 1 Pulververwalter, 1 Zahlmeister (der Staatskassier), 1 Controleur (der Staatsbuchhalter); in jedem Militärbezirk ein Bezirkskommandant. Jedes Quartier hat die erforderliche Anzahl Instruktoren.

Das Staatsgebiet wird in militärischer Beziehung in 14 Kreise zu annähernd 31.000 Seelen, jeder Kreis in 2 Bezirke zu ungefähr 15,500 Seelen, und jeder Bezirk in 2 Quartiere zu durchschnittlich 7750 Seelen, eingetheilt. Zu diesem Behufe sind von der Gesamtbevölkerung des Kantons von 446,495 Seelen, wegen des steten Wechsels der Bevölkerung zu Bern, 12,495 Seelen in Abrechnung gebracht.

Die Kriegszucht soll nach dem Eidgenössischen Militärstrafgesetzbuch gehandhabt werden. Bei einem allgemeinen Aufgebot soll die Civil- und Administrativ-Justizpflege im ganzen Kanton eingestellt werden. Gegen Auszüger und Reservisten, die im Felddienste stehen, soll während der Dauer dieses Dienstes keine Rechtseröffnung noch Betreibung stattfinden. In rechtshängigen Prozessen können sie einen Rechtsstillstand verlangen. Die Einwohner- und Burgergemeinden sind verpflichtet, jedem ihrer im Felde stehenden Angehörigen, auf Begehren einen unentgeldlichen Rathgeber für sein Hausswesen zu bestellen, und dafür zu sorgen, daß die zurückgebliebenen Seinigen nicht Mangel an Nahrung, Kleidung und Obdach leiden, und daß seine Berufsarbeiten besorgt werden. — Jeder Kantonsbürger ist verpflichtet, bei seiner Verheilichung oder bei seiner Aufnahme in die Nutzungen des Korporationsgutes zu bescheinigen, daß er einen Stützer oder ein Infanteriegewehr nebst Zubehör eigenthümlich besitze, und diesen Gegenstand bis zum Ablauf des militärpflichtigen Alters zu behalten.